

Bei der Miete der Halle oder des Foyers für Veranstaltungen gelten folgende Regeln:

Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung der Turn- und Festhalle

1. Die Gemeinde Königsheim überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen und Räume und die Geräte zur Benützung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Verpflichtungen bei Miete der Turn- und Festhalle Königsheim oder des Foyers

1. Über den Ausschank von Getränken hat die Gemeinde einen Vertrag mit der Hirschbrauerei in Wurmlingen abgeschlossen. Bier und alle alkoholfreien Getränke sind mit ungefährtem Bedarf über den Hausmeister Andreas Hohl bei der

Hirschbrauerei anzumelden und zu beziehen. Wein, Sekt und Schnaps können selber eingekauft werden.

2. Die Reinigung der Festhalle sowie der Nebenräumen sollte spätestens am Tag nach der Veranstaltung entsprechend dem ausgehängten Reinigungsplan durchgeführt werden. Bei Nichtbeachtung werden die Mehrstunden des Hausmeisters dem Veranstalter von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
3. Bei einer Veranstaltung mit Musik und Tanz in der Festhalle **müssen** die Bühnenelemente aufgebaut und an der Abschlusskante mit dem vorhandenen gelb-schwarzen Band beklebt werden. Die Musiker und die Tanzfläche müssen auf der Bühne sein, um den Hallenboden zu schonen.
4. Die Schlüssel für die Festhalle sind beim Hausmeister abzuholen und nach Reinigung auch sofort wieder abzugeben, ebenso eventuelle mitgenommene Teller, Geschirrtücher usw.

25.2.2015